OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606423/2/JK

Datum:
Linz, 25. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Antrag der B U, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.11.2023, GZ: BHGM/923070011633/23-PH, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.11.2023, GZ: BHGM/923070011633/23-PH, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Antragstellerin (im Folgenden: AS) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) wie folgt:

„[...]

1. Datum/Zeit:	28.11.2022, 10:32 Uhr
Ort:	Adresse
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x (A)
	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008
[...]“

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Anzeige der Marktgemeinde Bad Goisern sei zu entnehmen, dass der Lenker des PKW mit dem im Spruch angeführten Kennzeichen diesen zur Tatzeit am Tatort in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Gegen die in weiterer Folge an die AS ergangene Strafverfügung vom 21.04.2023 habe die AS Einspruch erhoben, wonach zum Tatzeitpunkt noch keine ersichtliche Kennzeichnung mittels Kurzparkzone-Tafel angebracht gewesen sei. Über Ersuchen durch die belangte Behörde habe die Meldungslegerin daraufhin mitgeteilt, dass trotz Baustelle die Tafeln nie umgestellt bzw. neu aufgestellt worden seien und gleichzeitig die Verordnung samt Lichtbildern von beiden Seiten der Einfahrt in den gegenständlichen Parkplatz übermittelt. Da die AS nicht bestritten habe, das von ihr verwendete Fahrzeug an der Tatörtlichkeit zur Tatzeit abgestellt zu haben und ihr Einwand, wonach aufgrund einer Baustelle das Verkehrsschild mit der Kennzeichnung der Kurzparkzone nicht vorhanden gewesen sei, durch die Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Goisern widerlegt sei, erscheine die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung für die belangte Behörde in objektiver Hinsicht zweifelsfrei erwiesen und habe die AS diese Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Erschwernisgründe seien nicht vorgelegen. Strafmildernd sei die verhältnismäßig lange Verfahrensdauer gewertet worden,

sodass ausgehend von geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Strafbetrag auf die im Spruch genannte Höhe herabgesetzt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die AS rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, in der Begründung des Straferkenntnisses sei angeführt, dass die Tafeln nie umgestellt bzw. neu aufgestellt worden seien. Dies sei nicht richtig. Eine Tafel sei erst im Zuge der Baustelle aufgestellt worden. Gleichzeitig beantragte die AS die Gewährung von Verfahrenshilfe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Straferkenntnis der belangten Behörde. Es konnte daher auch auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

III.2.1. Die AS hat den gegenständlichen Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt.

III.2.2. Die Gewährung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist einerseits dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem notdürftigen und dem standesgemäßen Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (vgl. VwSlg 18.402 A/2012; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Zudem setzt die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers - unabhängig von der konkreten Einkommenssituation - voraus, dass dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und im Sinne des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Im vorliegenden Fall wird im Wesentlichen zu klären sein, ob die gegenständliche Kurzparkzone zur Tatzeit am Tatort (fallbezogen durch Vorschriftszeichen) ordnungsgemäß kundgemacht war. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Sachverhaltsfrage, nicht aber um eine Rechtsfrage. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann die AS in einem durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt, den ihm vorher die AS mitgeteilt hat, wiedergeben. Vor diesem Hintergrund scheint daher die Beigebung eines Verfahrenshelfers für eine zweckentsprechende Verteidigung nicht vonnöten. Im Übrigen ist die dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrundeliegende Sach- und Rechtslage auch nicht als besonders komplex zu bewerten und sind keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 30.06.2010, 2010/08/0102; 26.01.2001, 2001/02/0012).

Auch im Hinblick darauf, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Gericht zudem von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Personen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben, ist die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für eine zweckmäßige

Rechtsverfolgung im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren ihre Rechte selbst zu wahren.

III.2.3. Im Ergebnis war der Antrag der AS auf Gewährung von Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für die AS ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl. VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006; 14.01.2022, Ra 2021/02/0255).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner